**FAQ Zusammenführung von Trinkwasser- und Schmutzwassergebühren**

Der Rat hat im September 2014 beschlossen, dass die verwandten Gebühren (Trinkwasser und Schmutzwasser) synchronisiert und ab 2016 beim Steueramt zusammengeführt werden sollen.

1.  **„Welches Kassenzeichen gilt ab 01.01.2016?“**

Die Trinkwassergebühr wird künftig gemeinsam mit den anderen Grundabgaben unter dem bestehenden Grundabgabenkassenzeichen abgerechnet. Das Kassenzeichen des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal für die Wassergebühren entfällt ersatzlos.

**2. „Welche Bescheide gibt es künftig?“**

Es gibt durch die Zusammenführung beim Steueramt künftig keine Wassergebührenbescheide des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal mehr. Vom Steueramt aus wird weiter der Jahresgrundabgabenbescheid im Januar verschickt, der für Trinkwasser und Schmutzwasser künftig Vorausleistungen festsetzt. Daneben gibt es die normalen Änderungsbescheide des Steueramtes bei Veränderungen (z.B. der Personenzahl bei der Abfallgebühr).

Neu ist der unterjährige Abrechnungsbescheid für die Trinkwassergebühren- und die Schmutzwassergebühren für den jeweils maßgeblichen Ablesezeitraum.

**3. „Welche Fälligkeiten gelten für die Trinkwassergebühren?“**

Die Trinkwassergebühren werden bis zum 31.12.2015 monatlich mit Vorausleistungen bezahlt. Ab 01.01.2016 werden sie gemeinsam mit den anderen Grundabgaben gleichermaßen zu den gesetzlichen Fälligkeiten der Grundsteuer (Quartale: 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) abgerechnet. Die Vorausleistungen sind also nicht aufgeteilt auf 11 Monate zuzüglich der Abrechnung im 12. Monat. Sie werden stattdessen künftig auf 4 Quartale im Jahr verteilt und unterjährig nach der jeweiligen Ablesung des Wasserzählers abgerechnet. Für Objekte, die als Jahreszahler nur eine Jahresfälligkeit für Grundabgaben hatten, bleibt es bei der einmaligen Fälligkeit aller Grundabgaben zum 01.07. einen jeden Jahres.

**4. „Kann ich auch künftig auf dem Abrechnungsbescheid erkennen, was ich bereits gezahlt habe?“**

Hier ergibt sich ein wesentlicher Unterschied. Bisher werden beim Trinkwasser die tatsächlich geleisteten Vorauszahlungen in Anrechnung gebracht. Diese Systematik gibt es bei den Grundabgaben in dieser Form nicht. Künftig werden bei der endgültigen Festsetzung der Trinkwasser- und der Schmutzwassergebühr nur die bisher *festgesetzten* Vorausleistungen der endgültigen Festsetzung gegenübergestellt. Die geleisteten Zahlungen werden auf dem Bescheid nicht aufsummiert bzw. saldiert. Eingehende Zahlungen werden bei der städtischen Finanzbuchhaltung verbucht.

**5. „Für mein Objekt habe ich bisher mehrere Trinkwassergebührenbescheide bekommen; bleibt das so?“**

Bei den Wassergebührenbescheiden war es bisher so, dass i.d.R. pro Wasserzähler oder pro Verbundwasserzähler ein Kassenzeichen vergeben wurde, auch wenn z.B. mehrere Zähler zu einem Grundstück gehörten. Für die Bemessung der Schmutzwassergebühr wurden die Ablesewerte bereits in der Vergangenheit für die einem einzigen Grundstück zuzuordnenden Wasserzähler aufaddiert.

Künftig werden sowohl für Trinkwasser als auch für Schmutzwasser alle zu einem Objekt gehörenden Zähler unter dem Grundabgabenkassenzeichen abgewickelt. Aber:

Damit Sie künftig weiter nach Wasserzählern differenzieren und den Verbrauch jeweils kontrollieren können, wird der unterjährige Abrechnungsbescheid für die Trinkwasser- und die Schmutzwassergebühren auf den Seiten 2 ff. die Berechnung für jeden Zähler mit eigener Zählernummer gesondert aufführen. Auch bei Verbundwasserzählern, die zwei Zählernummern haben, wird jeder Zähler gesondert aufgeführt.

**6. „Wird das Trinkwasser weiter zu dem mir bekannten Termin im Jahr abgelesen?“**

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt im Stadtgebiet weiter durch die WSW Energie & Wasser AG zu den feststehenden Terminen. Der nächste Ablesetermin war bisher dem Wassergebührenbescheid und ist künftig dem unterjährigen Abrechnungsbescheid für die Trinkwasser- und die Schmutzwassergebühren zu entnehmen. Dieser Ablesetag wird beibehalten und ist künftig sowohl für die Abrechnung der Trinkwassergebühr als auch für die Abrechnung der Schmutzwassergebühr maßgeblich.

**7. „Kann ich mir einen anderen Ablesetag wünschen?“**

Der rollierende Ablese-Rhythmus für das ganze Stadtgebiet hat sich bewährt. Er soll aufgrund der Synergien mit der Ablesung für Strom und Gas einerseits und zur Aufrechterhaltung einer zeitnahen Bearbeitung der Rückfragen andererseits bestehen bleiben.

**8. „Gibt es die Möglichkeit für Zwischenbescheide oder den Aufdruck von Zwischenablesewerten?“**

Das Gebührenrecht sieht Zwischenrechnungen bzw. Zwischenbescheide nicht vor. Bisher wurde in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit eingeräumt, dass persönlich abgelesene Zwischenwerte auf den nächsten Gebührenbescheid zur reinen Information aufgedruckt wurden. Angesichts der damit verbundenen softwaretechnischen Komplexität muss diese Handhabung für künftige Grundabgabenbescheide entfallen.

**9. „Kann ich auf eine Ablesung/ Abrechnung zum Ende des Kalenderjahres umstellen lassen?“**

Eine Umstellung auf eine Ablesung zum 31.12. ist nicht möglich.

Der rollierende Ablese-Rhythmus für das ganze Stadtgebiet hat sich bewährt. Er soll aufgrund der Synergien mit der Ablesung für Strom und Gas einerseits und zur Aufrechterhaltung einer zeitnahen Bearbeitung der Rückfragen andererseits bestehen bleiben.

Diejenigen Einzelfälle, die in der Vergangenheit auf eine Ablesung zum Jahreswechsel umgestellt wurden, erhalten aus organisatorischen Gründen Bestandsschutz, so dass es hier bei dem jetzt im System hinterlegten Ablesedatum 31.12. bleibt.

**10.** **„Warum kann der Mieter nicht mehr sein Wasser direkt bezahlen?“**

Nach der Wassergebührensatzung haften Mieter und Eigentümer gesamtschuldnerisch für die Wassergebühren. Künftig wird die Stadt ausschließlich den Grundstückseigentümer (bzw. den Erbbauberechtigten) heranziehen. Die Trinkwassergebühr wird als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr künftig gemeinsam mit den anderen Gebühren festgesetzt. Die Vereinheitlichung des Gebührenmaßstabes für die beiden verwandten Gebühren beim Grundstückseigentümer führt zu mehr Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Der Grundstückseigentümer kann anhand des Bescheides künftig genau erkennen, auf welcher Verbrauchsmenge die Abrechnung sowohl für die Trinkwassergebühr als auch für die Schmutzwassergebühr basiert. Er wird im Vermietungsfall die verwandten Gebühren gleichermaßen über die Nebenkosten in Rechnung stellen.

**11. „Wie erfolgt die Umstellung vom Mieter auf den Grundstückseigentümer?“**

Da ab dem 01.01.2016 eine einheitliche Gebührenfestsetzung gegenüber dem Grundstückseigentümer (bzw. Erbbauberechtigten) erfolgen wird, wird der Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal bereits im Vorgriff darauf im Jahr 2015 die Kassenzeichen von Mietern auf den jeweils zuständigen Eigentümer umstellen. Betroffene Mieter und Eigentümer werden angeschrieben und umfassend informiert und beteiligt. Der Eigenbetrieb wird die betroffenen Eigentümer auffordern, für den Zeitraum bis 31.12.2015 ein separates SEPA-Mandat zu erteilen.

**12. „Wie werden künftig Eigentumswechsel abgewickelt?“**

Die verwandten Gebühren werden künftig nicht mehr gegenüber dem Mieter, sondern nur noch einheitlich gegenüber dem beim Steueramt geführten Grundstückseigentümer festgesetzt.

Die einzige Ausnahme wird weiter sein, dass der künftige Eigentümer, der das Objekt vor der Grundbuchumschreibung übernommen hat, bereits gebührenpflichtig werden kann. Diese bisher nur für die Trinkwassergebühr bestehende Möglichkeit wird künftig für alle grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren bestehen, so dass mit Ausnahme der Grundsteuer sämtliche Benutzungsgebühren zum Ende des Monats der auf den Besitzübergang folgt auf den künftigen Eigentümer umgeschrieben werden können. Der künftige Eigentümer muss auf dem Formular „Übergabeerklärung Trinkwasserbezug bei Eigentumswechsel“ mit Unterschrift bestätigen, dass er durch den Besitzübergang bereits wirtschaftlicher Eigentümer ist und darüber hinaus auch zu seinen Gunsten eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen ist. Im Übergangsjahr 2015 wird der wirtschaftliche Eigentümer zunächst nur für die Trinkwassergebühren als neuer Gebührenpflichtiger bestimmt. Sollte bis zum Jahresende 2015 das Grundbuch noch nicht auf den neuen Eigentümer umgeschrieben worden sein, wird für die übrigen Benutzungsgebühren zum Jahreswechsel 2015/2016 auch eine Umschreibung auf den neuen/künftigen Eigentümer erfolgen.

**13. „Kann der Mieter künftig alle Gebühren selbst bezahlen?“**

Bei Einfamilienhäusern oder verpachteten Firmengrundstücken ist es teilweise so, dass die Trinkwassergebühren z.B. vom Mieter direkt bezahlt werden und der Grundabgabenbescheid auch unmittelbar an den Mieter geschickt wird. Beim Grundabgabenbescheid ist der Grundstückseigentümer als „Abgabepflichtiger“ bezeichnet, aber der Mieter ist als sogenannter Zustellbevollmächtigte geführt.   
Die Angaben, die beim Steueramt hinterlegt sind, werden im Zuge der Zusammenführung nicht verändert. D.h. künftig würde in den beschriebenen Fällen der Mieter als Zustellbevollmächtigter den um die Trinkwassergebühren ergänzten Grundabgabenbescheid erhalten. Der Mieter kann in diesen Fällen zwar auf das Kassenzeichen des Eigentümers einzahlen, rechtlich haftbar bleibt jedoch der Grundstückseigentümer als Abgabepflichtiger.

**14. „Bleibt es bei den von mir gemeldeten Zustellbevollmächtigten?“**

Die Angaben, die beim Steueramt hinterlegt sind, werden nicht verändert. Der im Steueramt hinterlegte Zustellbevollmächtigte erhält ab 2016 den um die Trinkwassergebühren ergänzten Grundabgabenbescheid.

**15. „Bleibt es bei meiner Lastschrifteinzugsermächtigung?“**

Lastschrifteinzugsermächtigungen erleichtern die Abläufe im Massengeschäft. Wenn Sie für das Grundabgabenkassenzeichen ein SEPA-Lastschriftmandat hinterlegt haben, ist dieses ab 01.01.2016 auch für die Trinkwassergebühr weiter maßgeblich, sofern Sie dieses nicht widerrufen.

**16. „Wird die Schmutzwassergebühr weiter mit dem mit dem Grundabgabenbescheid im Januar festgesetzt?“**

Im Jahresgrundabgabenbescheid, der bisher die Schmutzwassergebühr für das gesamte Jahr endgültig festgesetzt hat, erfolgt ab dem 01.01.2016 nur die Festsetzung einer Vorausleistung für die Schmutzwassergebühr für die vier Quartale. Nach der Ablesung des Wasserzählers durch die WSW Energie & Wasser AG zu dem feststehenden Ablesetermin, erfolgt für die Trinkwassergebühr und für die Schmutzwassergebühr die endgültige verbrauchsabhängige Festsetzung für den zurückliegenden Abrechnungszeitraum. Im Übergangsjahr sind die beiden Festsetzungen hier noch nicht synchron. Die Wassergebührenfestsetzung erfolgt z.B. nach einer Ablesung im Mai 2016 für den Ablesezeitraum Mai 2015 bis Mai 2016 (bisheriger Vorausleistungszeitraum Trinkwasser). Für die Schmutzwassergebühr erfolgt die endgültige Festsetzung nur rückwirkend vom Ablesetag im Mai 2016 bis zum 01.01.2016 (ab 2016 beginnender Vorausleistungszeitraum Schmutzwasser). Nach der ersten Ablesung im Jahr 2016 werden Trinkwasser- und Schmutzwassergebühr aber immer synchron abgewickelt.

**17. „Kommt es bei der Schmutzwassergebühr jetzt auch zu Nachzahlungsverpflichtungen?“**

Dadurch, dass die Schmutzwassergebühr künftig an den konkret im Abrechnungszeitraum gemessenen m³ Wasser anknüpft, kann es nach der Ablesung des Wasserzählers sowohl für die Trinkwassergebühr (wie bisher) als auch für die Schmutzwassergebühr (neu) eine Erstattungs- oder eine Nachzahlungssituation ergeben.

**18. „Kann ich zur Vermeidung von Nachzahlungen meine Vorauszahlungen nach oben anpassen?“**

Als Wasservertragskunden der WSW Energie & Wasser AG waren Sie es in der Vergangenheit z.T. gewohnt, dass man Abschläge auf Ihren Kundenwunsch hin angepasst hat. Der rechtliche Hintergrund von Vorausleistungen lässt dieses nicht zu. Die Vorausleistung ist eine vorläufig festzusetzende Gebühr, die sich in ihrer Bemessung an der endgültigen Gebühr zu orientieren hat. Maßgeblich ist der zuletzt für das Objekt hinterlegte Verbrauchswert. Änderungen von Vorausleistungen sind rechtlich nur möglich, wenn nachgewiesenermaßen mit einem erheblich veränderten Verbrauch zu rechnen ist als im Vorausleistungsbescheid angegeben. Wenn z.B. eine mehrköpfige Familie aus einem Objekt ausgezogen ist und eine Einzelperson in das Objekt einzieht, wird das Steueramt diesen Umstand nach Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen berücksichtigen und die Vorausleistung auf Antrag nach unten korrigieren.

**19. „Was passiert, wenn ich für Trinkwasser und Schmutzwasser gleichzeitig erhebliche Nachzahlungsverpflichtungen habe und diese nicht bezahlen kann?“**

Es ist richtig, dass künftig eine Nachzahlungsverpflichtung insofern größer ausfallen kann, als sie sich bei beiden Gebühren parallel auswirkt. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird das Steueramt hier auf Antrag Ratenzahlungen gewähren.

**20. „Ändert sich etwas an der Regelung für Gartenabzugszähler bei der Schmutzwassergebühr?“**

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz enthält in § 4 Abs. 8 eine Regelung zu Gartenabzugszählern, die bestehen bleibt. Danach werden nachweisbar verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr in Abzug gebracht. Die Abzugsmenge ist jährlich bis zum 31. Juli nachzuweisen. Künftig wird es nicht mehr so sein, dass die Abzugsmenge wie bisher erst bei dem nächsten Jahresgrundabgabenbescheid berücksichtigt wird. Die Änderung wird unterjährig mit einem Änderungsbescheid umgesetzt.

**21. „Ändert sich etwas für Grubenbesitzer?“**

Der 1,5 fache Gebührensatz für die Bemessung der Schmutzwassergebühr bei Gruben ändert sich nicht. Auch bei Grubengrundstücken wird die Schmutzwassergebühr künftig gemeinsam mit der Trinkwassergebühr als Vorausleistung festgesetzt, um unterjährig nach der Ablesung des tatsächlichen Verbrauches endgültig abgerechnet zu werden.

**22. „Ändert sich etwas für Kleinkläranlagenbesitzer?“**

Bei Kleinkläranlagen bleibt es bei der bisherigen Gebührenbemessung nach der Jahresschlammmenge. Der in § 8 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz geregelte Sondermaßstab bleibt insgesamt bestehen. Von einer Umstellung auf Vorausleistungen wird abgesehen, da es hier keine Synchronität zum Trinkwasserverbrauch gibt. Es wird somit Vorausleistungen nur für die Trinkwassergebühren geben. Die Schmutzwassergebühr wird wie bisher für den vergangenen Zeitraum mit dem Jahresgrundabgabenbescheid abgerechnet.